

**Anpassung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz**  
vertreten durch den Landrat Zeno Danner

**und**

**der Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz**  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Christian Grams

**über die Förderung von Diensten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege**

**Vorbemerkung:**

Die derzeitige Vereinbarung vom zwei 20. November 2016 (gültig ab 1. Januar 2017) verlängert sich jeweils automatisch um weitere drei Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Eine Kündigung zum Jahresende wird von den Vertragsparteien nicht gewünscht. Die Vertragsparteien sind sich auch einig, dass aus verschiedenen Gründen die Frist der aktuell gültigen Laufzeit/Förderperiode bis Ende 2023 verlängert werden sollte und dann ab dem 1. Januar 2024 eine neue dreijährige Frist zu laufen beginnt.

Gründe hierfür sind zum einen die derzeit in Erstellung befindliche Sozialstrategie sowie die starke Belastung der Träger mit den Folgen und Auswirkungen der Corona Pandemie. Die Rahmenvereinbarung soll zudem im Lichte der Erkenntnisse der Sozialstrategie angepasst und im Jahr 2023 für die Zeit ab 2024 erneuert werden.

Die Vertragsparteien schließen daher in Ergänzung zum Rahmenvertrag vom 22. November 2016 folgende Zusatzvereinbarung:

**1.) Laufzeit der Vereinbarung:**

In Abweichung von § 8 der Rahmenvereinbarung wird vereinbart, dass die laufende dreijährige Förderperiode und die grundsätzliche Gültigkeit der Rahmenvereinbarung bis zum 31. Dezember 2023 um ein Jahr verlängert wird. Eine Kündigung der derzeitigen Rahmenvereinbarung wäre damit spätestens Ende Juni 2023 möglich. Die Rahmenvereinbarung gilt somit mit der Maßgabe dieser Vereinbarung ein Jahr weiter.

**2.) Anpassung der Vergütung im Jahr 2023:**

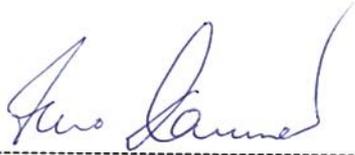
Nach der Fortschreibung der Vergütung in § 5 der Rahmenvereinbarung wäre für das Jahr 2023 eine Erhöhung von 2,05 % vereinbart. Im Hinblick auf die stark steigenden Lebenshaltungskosten wird für das Jahr 2023 abweichend hiervon eine Erhöhung um 4 % vereinbart. Die Differenz von 1,95 % wird dann von der Erhöhung im Jahr 2024 in der Höhe in Abzug gebracht, in dem die Berechnungsgrundlagen für das Jahr 2023 niedriger ausfällt als die Differenz zwischen 2,05% und 4%. Sofern die Inflationsrate die Differenz zwischen 2,05% und 4% überschreitet, erfolgt ein Ausgleich für die Berechnung 2024.

**3.) Leistungsvereinbarungen:**

Bestehen Leistungsvereinbarungen ohne Änderung gelten für das Jahr 2023 weiter, ohne dass es einer schriftlichen Anpassung bedarf.

Landkreis Konstanz

Liga der Freien Wohlfahrtsverbände  
im Landkreis Konstanz



Landrat Zeno Danner



Vorsitzender Christian Grams